

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Neckarsteinach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Neckarsteinach vom 12.12.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 08.06.2020 für die Friedhöfe der Stadt Neckarsteinach folgende **Gebührenordnung** beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Neckarsteinach vom 12.12.2016 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Neckarsteinach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.



(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Gebührenordnung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle bzw. des Aufbahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle/Friedhofskapelle	
	Neckarsteinach, Darsberg, Neckarhausen und Grein je Tag	61,00€
b)	Aufbewahrung einer Aschenurne in der Leichenhalle/Friedhofskapelle	
	Neckarsteinach, Darsberg, Neckarhausen und Grein je Tag	61,00€
c)	Benutzung einer Kühlzelle zusätzlich je angefangenem Tag	61,00€
d)	Nutzung der Trauerhalle anlässlich der Trauerfeier in Neckarsteinach,	
	Darsberg und Neckarhausen	304,00 €
e)	Reinigung nach der Trauerfeier	60,00€
f)	Nutzung der Trauerhalle anlässlich der Trauerfeier in Grein	60,00€
g)	Für die Benutzung der Orgel	25,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
1) in einer Reihengrabstätte
1.340.00 €

Τ,	in circi Kemengrabstatte	1.5-0,00 C
2)	in einer Wahlgrabstätte	1.340,00 €
3)	Zuschlag in einem Tiefengrab	670,00 €
ъ.		1 1 1 1

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

20. 40. 20044444		
1)	in einer Reihengrabstätte	804,00 €
2)	in einer Wahlgrabstätte	804,00 €
3)	Zuschlag in einem Tiefengrah	670 00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

folgende Gebühren erhoben:

a)	in einer Urnenreihengrabstätte	597,00 €
b)	in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	597,00 €
c)	in einer Grabstätte für Erdbestattung	597,00 €
ď)	in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	536,00 €
e)	in einer Baumgrabstätte (Bestattung unter Bäumen)	604,00 €
f)	in einer Grabstätte im Trauerhain	604,00 €

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenstelen wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenstele sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer

474,00 €

(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird für die Gestellung der Leichenträger und der Aufsichtspersonen

für den Dienst bei Beerdigungen pauschal ein Zuschlag in Höhe von 407,00 € der vollen Gebühr berechnet.



(5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

§ 7 Umbettungsgebühren

Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden nach dem Aufwand abgerechnet, zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres

650,00 €

b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres

1.310,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben

820,00 € 700,00€

(3) Für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes zuzüglich einer Pflegegebühr in Höhe von 25,00 € pro Jahr der Nutzungszeit.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Uberlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren auf allen Friedhöfen sowie 20 Jahre für Urnenbestattungen auf allen Friedhöfen (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Für eine Grabstelle	1.630,00 €
b)	Für jede weitere Grabstelle je	1.630,00 €
c)	Für ein Einzeltiefkaufgrab	2.610,00 €
ď)	Für ein Doppeltiefkaufgrab	5.220,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben

1.630,00 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (§ 21 Abs. 4 der Friedhofsordnung) bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 65,20 € b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 81,50 €

c) bei Einzeltiefkaufgrabstätten je Jahr der Verlängerung

208,80 €

104,40 €

d) bei Doppeltiefkaufgrabstätten je Jahr der Verlängerung (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzuna der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Urnenstele zur Aufnahme von zwei Urnen 1.630,00 €

b) Für eine Beisetzungsstelle (Urne) in einer Baumgrabstätte 1.660,00 € c) Für eine Beisetzungsstelle (Urne) im Trauerhain 2.260,00 €

(2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.



(3) Für den Wiedererwerb einer Urnenstele gilt Abs. 1 a) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenstele wird je Jahr der Verlängerung erhoben (§ 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung).

81,50 €

(4) Für den Wiedererwerb einer Beisetzungsstelle (Urne) in einer Baumgrabstätte gilt Abs. 1 c) entsprechend.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Beisetzungsstelle (Urne) in einer Baumgrabstätte wird je Jahr der Verlängerung erhoben (§ 31 Abs. 3 der Friedhofsordnung).

83,00 €

(5) Für den Wiedererwerb einer Beisetzungsstelle (Urne) im Trauerhain gilt Abs. 1 d) entsprechend.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Beisetzungsstelle (Urne) im Trauerhain wird je Jahr der Verlängerung erhoben (§ 31 Abs. 3 der Friedhofsordnung).

113,00 €

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden die Gebühren nach dem Aufwand abgerechnet, zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag.
- (2) Bei Einebnung von Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, wird je Kalenderjahr und Grabstelle eine Pflegegebühr im Voraus für die Restruhezeit in Höhe von 100,00 € erhoben.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Neckarsteinach folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig 30,00 €

2) für die Dauer von 1 Jahr b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung

von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 80,00 €
c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und
Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen
sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofsordnung) 60,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Neckarsteinach veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.07.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Neckarsteinach vom 04.12.2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neckarsteinach, 09.06.2020 Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach

Gez.

Herold Pfeifer Bürgermeister